

22.01.2021

Eltern-information über die Kita-betreuung bis zum 14.02.2021 und über den Anspruch auf Not-betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

es gibt weiterhin zu viele Infektionen mit Corona. Außerdem gibt es eine neue Variante des Corona-Virus. Daher hat der Senat von Berlin entschieden, die Kitas zu schließen.

Dies ist eine Ausnahme-situation. Es ist schwierig für Sie und Ihre Kinder. Aber die Kontakte Ihrer Kinder müssen weiter gesenkt werden. Nur so bekämpfen wir die Ausbreitung von Corona.

Folgendes hat der Berliner Senat beschlossen:

- Ab dem 25.01.2021: Kitas werden geschlossen!
- Ab dem 25.01.2021: Kitas bieten Not-betreuung an!
- Auslastung in den Kitas: Maximal 50%!

Regelung für die Not-betreuung:

Die Not-betreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- ein **außer-ordentlich dringender Betreuungs-bedarf** besteht

und zugleich:

- der Beruf von mindestens 1 Eltern-teil auf der Liste der **system-relavanten Aufgaben-bereiche** steht (KRITIS-Liste). Das gilt auch für Eltern im Home-Office.

Aktuelle Fassung der KRITIS-Liste finden Sie hier: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita>.

- Auch Kinder von allein-erziehenden Eltern-teilen oder Eltern mit behinderten Kindern dürfen die Not-betreuung in Anspruch nehmen. Hier reicht der **außer-ordentlich dringende Betreuungs-bedarf!**

Was bedeutet das für Sie:

- Der **außer-ordentlich dringende Betreuungs-bedarf** kann berufliche oder private Gründe haben.
- Er kann für einen Tag genutzt werden. Aber auch für eine längere Zeit.
- Denken Sie über Alternativen zur Kita nach.
- Kitas dürfen nur 50% der Kinder betreuen. Das Personal steht vielleicht nicht vollständig zur Verfügung. Deshalb müssen Eltern und Kita sich abstimmen.

Bei weiteren Fragen können Sie die Kita-Hotline kontaktieren unter: 030 90227 6600 (Montag – Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr).

Sie haben keinen Anspruch auf Not-betreuung? Hier sind Vorschläge für einen Ausgleich:

1) Das erweiterte Kinder-kranken-geld nach §45 Abs. 2a SGB V

Seit dem 05.01.2021 steht dieses Geld auch Kindern zur Verfügung, die wegen Corona zu Hause bleiben müssen, weil

- Ihre Kita geschlossen ist,
- Ihr Kind in Quarantäne muss,
- Sie aufgrund einer behördlichen Empfehlung Ihr Kind zu Hause betreuen müssen.

Wie lange haben Sie Anspruch auf das Kinder-kranken-geld?

- 20 Arbeits-tage pro Eltern-teil
- 40 Arbeits-tage bei allein-erziehenden Eltern

Wo stellen Sie den Antrag für das Kinder-kranken-geld?

- Stellen Sie den Antrag bei Ihrer Kranken-kasse. Dort bekommen Sie auch die nötigen Formulare.

Was brauchen Sie für den Antrag?

- Ihre Kranken-kasse verlangt vielleicht eine Bescheinigung von Ihrer Kita. Die Senats-verwaltung hat die Kitas darum gebeten, Ihnen diese Bescheinigung zu geben.

2) Entschädigungs-anspruch nach §56 1a I fSG

In bestimmten Fällen können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie nicht arbeiten konnten und daher einen Verdienst-ausfall hatten [§ 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)]. Dies gilt, wenn:

- wenn es eine behördliche Schließung der Kita gibt,
- sie keine andere zumutbare Betreuung für Ihr Kind haben,
- die Betreuung durch die erwerbstätige Person erfolgen muss,
- dadurch ein Verdienst-Ausfall entstanden ist.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

Sie können das Kinder-kranken-geld und die Entschädigung nicht gleichzeitig erhalten. Für schließungs-bedingte Betreuungen vor dem 05.01.2021 ist kein Kinder-kranken-geld nach § 45 SGB V, sondern die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG möglich.